verträge, zurückgehen darf und zurückgehen muß, so ist vom Rechtsstandpunkte zu betonen und daran festzuhalten, daß sie ein in aller Form erlassenes Reichsgesetz darstellt und als solches zu behandeln ist. Aenderungen der Reichsverfassung haben daher nicht in der Form zu erfolgen, daß die Quellen der Reichsverfassung, insbesondere die Novemberverträge, geändert werden. Die Verfassung vom 16. April 1871 stellt die Erfüllung von Verträgen dar, ist aber kein Vertrag, sondern dem deutschen Volke gegenüber Gesetz, und zwar ein Reichsgesetz. Zutreffend bemerkt Hänel (Studien zum deutschen Staatsrecht, I, S. 89 ff., und Deutsches Staatsrecht, I, S. 53): „Die Verfassung des Deutschen Reiches hat gegenwärtig zu ihrem ausschließlichen rechtlichen Entstehungsgrund ein Gesetz, und zwar ein Reichsgesetz, welches lediglich von Reichs wegen und nirgends in der Form des Particulargesetzes publicirt ist. Die Verfassungsverträge des Norddeutschen Bundes und ihre particulargesetzlichen Publicationen haben für die deutsche Reichsverfassung nur noch die Bedeutung motivirender historischer Thatsachen und den Werth eines wichtigen Materials für ihre Auslegung."

Gegenüber der Verfassung für den Norddeutschen Bund enthalten die Novemberverträge und also auch die Verfassung für das Deutsche Reich eine erhebliche Verstärkung des föderativen Elements[1] und eine Schwächung der Centralgewalt. Diese liegen namentlich darin, daß Verfassungsänderungen erschwert wurden, daß die Südstaaten wichtige Reservatrechte erhielten, daß die Befugnisse der Präsidialmacht verringert, die des Bundesraths dagegen verstärkt wurden, daß insbesondere die Verordnungsbefugniß allgemein auf den Bundesrath überging[2]. Schon der Zutritt mächtiger Staaten und deren Stimmenzahl im Bundesrath waren geeignet, das Uebergewicht Preußens zu vermindern. Auch die Einführung der Würde eines Deutschen Kaisers für die Wahrnehmung der Präsidialgeschäfte war mehr eine Verstärkung des äußeren Ansehens als der realen Macht. Der König von Preußen hatte als Inhaber des Präsidiums im Norddeutschen Bunde mehr Machtbefugnisse, als er sie heute unter der Bezeichnung Deutscher Kaiser hat.

Die letzte an dieser Stelle zu behandelnde Frage ist die, ob das Deutsche Reich der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes geworden ist. Diese Frage ist zu bejahen[3], weil die süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund aufgenommen wurden, der darauf nur einen anderen Namen, nämlich den des Deutschen Bundes und später des Deutschen Reiches, angenommen hat. Das Deutsche Reich ist somit nur der erweiterte Norddeutsche Bund. Der Norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten haben kein neues Reich schaffen, sondern lediglich den unter dem Namen des Norddeutschen Bundes bestehenden Bund fortführen wollen. Der Abgeordnete Miquel bemerkte in dieser Beziehung am 7. December 1870 (Sten. Ber. des Reichstages, außerordentl. Session 1870, S. 132): „Ich sehe die Sache so an, daß das Rechtssubject, welches Vermögen und Schulden hat, der Norddeutsche Bund, nicht untergeht, sondern bestehen bleibt, daß nur andere Staaten hinzutreten auf Grund der Bundesverfassung selber, auf Grund des bekannten Art. 79 der Bundesverfassung, und daß daher das Rechtssubject dasselbe bleibt," welche Worte übrigens alsbald die Bestätigung des Ministers Delbrück erhielten[4].

In Wirklichkeit ist auch niemals bezweifelt worden, daß das Deutsche Reich ohne Weiteres in das Eigenthum des Norddeutschen Bundes an dessen Festungen, Kriegshäfen, Kriegsmaterial, Gebäuden u. s. w. eingetreten ist. Keineswegs sind zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche getrennte Vermögensmassen gebildet worden, wie z. B. bei der Bier- oder der Branntweinsteuergemeinschaft einer- und dem Deutschen Reiche andererseits. Nur aus Billigkeits-

---

[1] Vgl. auch die Rede Delbrück's im Sten. Ber. des Reichstages, außerordentliche Session 1870, S. 69.

[2] Vgl. Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 51 ff.

[3] Ebenso Laband, I, S. 41, R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 51, Hänel, Studien, I, S. 82 u. A.; entgegengesetzter Meinung Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 30, v. Riedel, Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, S. 77, 105, und Zorn, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., S. 54.

[4] Sten. Ber. d. Reichst., auß. Sess. 1870, S. 132.